

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

113. Stück, 31.08.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 31. August 1920.) 113. Stück.

Inhalt:

- Nr. 264. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. August 1920, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.
- Nr. 265. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Aug. 1920, betreffend Einführung einer Schafbockförmung im Amtsverbandsbezirk Friesoythe.
- Nr. 266. Bekanntmachung der Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 13. August 1920, betr. Änderung der Grenzen der Kirchengemeinden Lastrup und Essen.

Nr. 264.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.
Oldenburg, den 21. August 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:
Im § 100 des Schulgesetzes wird der zweite Satz, lautend:

„Die Festsetzung des Schulgeldes bedarf der Genehmigung des Oberschulkollegiums,“
gestrichen.

Oldenburg, den 21. August 1920.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Meyer.

Mehrens.



Nr. 265.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Einführung einer Schafbockföhrung im Amtsverbandsbezirk Friesoythe.

Oldenburg, den 20. August 1920.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1909 betreffend die Einführung einer Schafbockföhrung wird auf Antrag des Amtesrates des Amtsverbandes Friesoythe angeordnet, daß in dem Bezirke des Amtsverbandes Friesoythe vom 1. September 1920 an zum Bedecken fremder Schafe mit Ausnahme der Heidschnucken nur solche Böcke benutzt werden dürfen, die nach vorgängiger Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Kommission als tüchtig erkannt (angeföört) worden sind.

An demselben Tage treten mit der vorstehend gegebenen Einschränkung für den Amtsverbandsbezirk Friesoythe die Artikel 2 § 2 und 4—6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Artikels 3 desselben für den genannten Bezirk erlassene Körordnung, die nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in Kraft.

Oldenburg, den 20. August 1920.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Hennings.

Schafbock-Förderungsordnung

für den

Amtsverband Friesoythe.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Friesoythe bildet einen Verband zur Förderung der Schafzucht.

Dieser Verband zerfällt in Abteilung I, bestehend aus den Gemeinden Barzel und Strüclingen, Abteilung II, bestehend aus den Gemeinden Ramsloh, Scharrel und Neuscharrel, und Abteilung III, bestehend aus den Gemeinden Friesoythe, Altenoythe, Bösel und Markhausen.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Friesoythe zu. Die Oberaufsicht wird vom Ministerium des Innern geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, die aus einem Obmann, einem zweiten Mitglied, das in Fällen der Verhinderung des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus Achtmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Zucht des friesischen Milchschafes im Verbande nach Kräften hinzuwirken, und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte Friesoythe zu stellen, sowie die

von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,

- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Rörungs-kommission (Artikel 7) die Rörung der Schafböcke vorzunehmen.

Falls Mittel zur Prämierung zur Verfügung stehen, können angeführte Böcke um Prämien konkurrieren. Die Prämienverteilung wird durch eine Prämierungskommission vorgenommen, die aus dem Obmanne, dem zweiten ständigen Mitglied und einem von der Verbandskommission aus der Mitte der Achtsmänner zu wählenden dritten Mitgliede besteht.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf Vorschlag des Amtrats, der dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat. Die Wahl des zweiten ständigen Mitgliedes, der Achtsmänner der Abteilungen sowie der Ersatzmänner erfolgt durch den Amtrat.

Die Achtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

Das erste Mal nach Erlaß einer Rörungsordnung kann an Stelle des Amtrats der Amtsvorstand des Amtsverbandes das vorstehend erwähnte Vorschlagsrecht ausüben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert vier Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine Wiederernennung und Wiederwahl zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet. Ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb

des Verbandes wohnende ablehnen. Auch kann ein solcher das Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von drei Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjähriger Dienstzeit berechtigt ist.

Rücksichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 § 2 Absatz 1—3 der Gemeindeordnung.

Über die Erheblichkeit der Ablehnungs- und Niederlegungsgründe entscheidet das Amt.

Wer die Übernahme des Amtes ohne triftigen Grund verweigert, oder ohne solchen das Amt niederlegt, verfällt einer vom Amte festzusetzenden Geldstrafe bis zu 50 *M.* Der Betrag fließt in die Amtsverbandskasse.

Artikel 5.

§ 1. Sollte ein Verein zur Förderung der Schafzucht mit dem in Artikel 3 § 2a bezeichneten Zuchtziel im Amtsverband Friesoythe durch seine Einrichtungen und seine Wirksamkeit eine genügende Sicherheit für die Ausführung der der Verbandskommission in Artikel 3 überwiesenen Geschäfte bieten, so kann diesem Verein die Ausführung der gedachten Geschäfte mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und unter Leitung des Amtes bis weiter übertragen werden.

§ 2. Für den Fall der Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an einen Schafzuchtverein sind zur Wahrnehmung der dem Verein obliegenden Geschäfte der Verbandskommission folgende Vereinsorgane berufen:

- a) die Verbandskommission, die aus dem Vereinsvorsitzenden und je einem Nichtsmanne aus den drei Abteilungen besteht. Falls der Obmann nicht Mit-

glied der Verbandskommission ist, tritt er ihr hinzu. Für jeden der Achtsmänner ist ein Ersatzmann zu wählen.

- b) Die Rörungskommission, die aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitgliede und dem Achtsmann der jeweiligen Abteilung, in der gekört wird, besteht. Der Obmann und das zweite ständige Mitglied werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Prämiiierung der angekörten Böcke wird von der Verbandskommission ausgeführt.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre.

§ 3. Im Falle der Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an einen Verein ist die Rörungskommission befugt, Böcke, die zurzeit der Rörung noch nicht ins Zuchtregister eingetragen sind, aus diesem Grunde abzukören.

§ 4. Die Kosten der Schafbockförung trägt für den Fall der Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an einen Schafzuchtverein dieser Verein. Die den Mitgliedern der Verbandskommission nach Artikel 15 der Rörungsordnung zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden dem Verein aus der Amtsverbandskasse erstattet.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Rörungsordnung, nach denen die für die Rörung der Schafböcke zu entrichtenden Gebühren und die wegen Übertretung der Rörungsordnung oder der in Ausführung derselben getroffenen Vorschriften verwirkten Geldstrafen in die Amtsverbandskasse fließen, unberührt.

Die nach diesen Bestimmungen in die Amtsverbandskasse fließenden Mittel sind alljährlich dem Schafzuchtverein zu überweisen, desgleichen die vom Amtrrat bewilligten Zuschüsse zur Verteilung von Schafbock-Prämien und zur Deckung der durch die Schafbockförung erwachsenden Geschäftskosten.

Über die Verwendung dieser Mittel hat der betreffende Schafzuchtverein alljährlich dem Amte eine genaue Nachweisung einzureichen.

§ 5. Das Amt ist zu allen Mitgliederversammlungen des Vereins einzuladen; es ist berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstande zu beantragen.

Artikel 6.

§ 1. Die Verbandskommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Mitglieder und Ersatzmänner, die unentschuldigt ausbleiben, werden in eine Ordnungsstrafe von 10 *M* genommen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission festgesetzt. Die Beträge fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird sie nicht beschlußunfähig.

§ 4. 1. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

3. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 7.

§ 1. Die Rörungskommission besteht aus dem Obmanne, dem zweiten ständigen Mitglied und dem Nichts-

manne derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission durch schriftliche Anzeige, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Bockbesitzern den Inhalt desselben — bei Abföhrungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Art. 6 § 2 in Anwendung.

§ 4. Wenn ein Mitglied und sein Ersatzmann verhindert sind, oder wenn der Ersatzmann des fehlenden Mitgliedes ohne Verzögerung des Rörungsgeschäfts nicht herangezogen werden kann, können Achtsmänner oder Ersatzmänner anderer Abteilungen zur Vertretung durch den Obmann herangezogen werden.

§ 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 8.

§ 1. Es sollen nur Böcke des reinen, weißen friesischen Milchschafes angefört werden, die mindestens fünf Monate alt sind.

§ 2. Ein angeförter Bock darf an seinem Standorte nicht länger als zwei Jahre decken, sofern nicht von der Rörungskommission eine Ausnahme zugelassen wird.

Artikel 9.

§ 1. Die Hauptföhrungen der Böcke werden in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Oktober jeden Jahres

an den von der Rörungskommission bestimmten Orten vorgenommen.

§ 2. Bei der Hauptföderung sind der Rörungskommission alle der Rörung unterworfenen Böcke der Abtheilung vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachföörungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem andern nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföderung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 10.

§ 1. Die Zeit und die Orte der Hauptföderung und der etwaigen regelmäßigen Nachföörungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§ 2. Außerordentliche Nachföörungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

Artikel 11.

§ 1. Für die erstmalige Anföderung bei der Haupt- oder Nachföderung ist eine Gebühr von 4 *M* zu entrichten.

Erfolgt die Anföderung in einem vom Obmanne angeetzten außerordentlichen Nachföörungstermine (Art. 10, § 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 10 *M* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachföderung zu einer Abföderung des Bockes führen sollte.

§ 2. Die Gebühren fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Jährlich nach Beendigung der Rörungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten über die Rörungen aufgenommenen Protokolle eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von seiten des Amtsverbandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

Artikel 12.

§ 1. Für jeden angeführten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Rörungs-kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, der bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Der Zulassungsschein kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, die den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angeführte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrmarke) versehen. Im Falle der Abföhrung wird das Zeichen beseitigt.

Artikel 13.

Das Ergebnis der An- und Abföhrungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 14.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt 4 *M.*

Artikel 15.

§ 1. Die Mitglieder der Verbandskommission und der Rörungskommission erhalten für ihre Dienststreifen Tagegeld im Betrage von 12 *M.* für den ganzen und 6 *M.* für den halben Tag und außerdem für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.*

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 15 Pfg. für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gestellten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§ 3. Schreibgerät und Muster für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte geliefert, das für den nötigen Vorrat zu sorgen hat; er muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben.

Die Rechnungen über solche Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 16.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheit der Förderung der Schafzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbandskommission,

Nr. 266.

Bekanntmachung der Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betr. Änderung der Grenzen der Kirchengemeinden Lastrup und Essen.

Oldenburg, den 13. August 1920.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Staatsministerium die Abtrennung des bisher zur Kirchengemeinde Lastrup gehörigen Teils der Bauerschaft Herbergen von dieser Gemeinde und seine Hinzulegung zur Kirchengemeinde Essen gemäß § 19 des Normativs vom 5. April 1831 genehmigt hat.

Oldenburg, den 13. August 1920.

Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche.

Gramberg.